

AGB für Messen | Magazine | Online

Allgemeine Geschäftsbedingungen („AGB“) der Stuzubi GmbH

Stand: 15.04.2025

Sitz: Dr.-Johann-Heitzer-Str. 2, 85757 Karlsfeld • USt.-IdNr.: DE316805181 • HRB 238822

Amtsgericht München • Geschäftsführer: Jack, Karola und Dirk Marschall

Tel.: 08131-90748-0 • E-Mail: kontakt@stuzubi.de

I. Allgemeingültiger Teil der AGB von Stuzubi

§ 1 Geltungsbereich für

1. Messen, Veranstaltungen bzw. Ausstellungen vor Ort („AGB Messe“):

Die AGB Messe bilden die vertragliche Grundlage für die Vermietung von Ausstellungsflächen auf Messen, Veranstaltungen bzw. Ausstellungen vor Ort („Messe“) zwischen der Veranstalterin, der Stuzubi GmbH („Stuzubi“), und der ausstellenden Institution („Ausstellende“) in Kombination mit Zusatzangeboten.

→ Die Zusatzangebote sind zum Teil als Inklusivleistungen in der Buchung (Anmeldung) enthalten. Kann eine Messe (egal aus welchem Grund) nicht stattfinden, werden die beiden Zusatzangebote Ausstellendenportrait im Messemagazin (Online Magazin) und die 6 Monate Online-Stellenanzeige in jedem Fall geliefert (garantierte Leistung) und in Höhe des aktuellen Grundpreises in Rechnung gestellt.

Der aktuelle Grundpreis entspricht € 1.180,- für das Veranstaltungsjahr 2025 bzw. € 1.280,- für das Veranstaltungsjahr 2026.

2. Magazine, Online (auch Online Magazine) und Digitale Events („AGB MODE“):

Die AGB MODE bilden die vertragliche Grundlage für die Veröffentlichungen (Anzeigenaufträge) in Print Magazinen, Online Magazinen und Onlineseiten sowie für die Vermietung von Beratungs- und Präsentationsräumen auf digitalen Veranstaltungen/Events und begleitenden Rahmenangeboten der Veranstalterin, der Stuzubi GmbH („Stuzubi“), und der Werbetreibenden Institution („Auftraggebende“ bzw. „Ausstellende“).

3. Für die begründeten Rechtsbeziehungen zwischen Stuzubi und der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden gelten ausschließlich die AGB von Stuzubi in ihrer zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Fassung. Sie regeln das Zustandekommen des Vertrages zwischen Stuzubi und der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden, die Abwicklung von geschlossenen Verträgen und die wechselseitigen Rechte und Pflichten.

4. Abweichende AGB der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden werden zurückgewiesen. Diese werden nur dann wirksam, wenn sie durch Stuzubi ausdrücklich schriftlich bestätigt werden.

5. AGB vsystem:

Für das Stuzubi Produkt vsystem gelten eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen. Diese finden sie unter folgendem link: www.vsystem.io/agb

§ 2 Anmeldung

1. Die Anmeldung hat immer in Schriftform mit Unterschrift bzw. durch digitale Unterschrift zu erfolgen.
2. Die Anmeldung ist verbindlich, unabhängig von der Zulassung seitens Stuzubi.

§ 3 Anerkennung und Änderung der AGB und Datenschutzbestimmungen von Stuzubi

1. Mit der Anmeldung erkennt die Auftraggebende bzw. Ausstellende die AGB Messe und MODE, eventuelle „besondere Messe- und Ausstellungsbedingungen“ sowie die technischen Richtlinien von Stuzubi für sich und bei einer gebuchten Veranstaltung für alle von ihr Beschäftigten verbindlich an. Diese Regelungen werden somit Bestandteil des Vertrages zwischen Stuzubi und der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden.

2. Mit der Anmeldung bzw. Buchung erklärt sich die Auftraggebende bzw. Ausstellende mit der Verarbeitung ihrer, sowie deren, für die ordnungsgemäße Ausführung des Auftrags nötigen Beteiligten, personenbezogenen Daten gemäß der Datenschutzerklärung von Stuzubi einverstanden. Die vollständige Datenschutzerklärung finden Sie unter www.stuzubi.de/datenschutz.

3. Stuzubi kann im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die AGB und Vertragsbestandteile jederzeit aus triftigem Grund ändern bzw. ergänzen. Tritt dieser Fall ein, erhält die Auftraggebende bzw. Ausstellende einen Hinweis in Textform. Sie hat das Recht, in einer angemessenen Frist zu widersprechen, wenn es sich bei den Änderungen um wesentliche Vertragsbestandteile handelt, wie Laufzeit und Kündigung, Art und Umfang der vertraglich vereinbarten Leistungen sowie Preisgestaltung und die Auftraggebende bzw. Ausstellende dadurch schlechter gestellt werden sollte. Nach schriftlich begründetem, rechtzeitig erfolgtem und gerechtfertigtem Widerspruch seitens der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden behalten die bisherigen Bedingungen ihre Gültigkeit. Stuzubi steht dann jedoch ein Sonderkündigungsrecht mit einer Frist von einem Monat zu, welches der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden in Textform mitgeteilt wird.

§ 4 Zulassung

1. Mit schriftlicher Zulassung (Auftragsbestätigung) kommt der Vertrag zwischen Stuzubi und der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden zustande.

2. Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzung für deren Erteilung nicht vorlagen oder später weggefallen sind.

§ 5 Rechteeinräumung

1. Für die Vertragserfüllung räumt die Auftraggebende bzw. Ausstellende Stuzubi im erforderlichen Umfang automatisch das einfache, jedoch übertragbare, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränkte Nutzungsrecht hinsichtlich der zur Verfügung gestellten Inhalte sowie infolge der Erbringung der Leistung entstandenen Ergebnisse ein und erteilt Stuzubi die Genehmigung, damit bei Bedarf auch die gebuchte Veranstaltung bzw. das gebuchte Produkt zu bewerben. Würde die Auftraggebende bzw. Ausstellende Stuzubi keinerlei Rechte einräumen, wäre die Vertragserfüllung unmöglich und nicht durchführbar.

2. Die Auftraggebende bzw. Ausstellende erklärt sich damit einverstanden, dass Stuzubi die infolge der Leistungserbringung entstandenen Ergebnisse oder Teile hiervon bei Bedarf zu Referenzzwecken für Eigenwerbung nutzen darf.

3. Stuzubi einzelne Rechte nicht einzuräumen oder einzelne Leistungen aus einem gebuchten Leistungspaket abzuwählen, ist möglich und muss Stuzubi rechtzeitig vorab von der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden schriftlich mitgeteilt werden. Andernfalls kann Stuzubi keine Gewähr übernehmen, dies wieder zu 100% rückgängig bzw. ungeschehen zu machen. Der Stuzubi bei verspäteter Bekanntgabe entstehende Mehraufwand ist für die Auftraggebende bzw. Ausstellende mit Zusatzkosten in Höhe von 50 EUR / Stunde zzgl. gesetzl. MwSt. verbunden.

§ 6 Technische Abwicklung

Die Liefertermine werden zwischen der Auftraggebenden bzw. Ausstellenden und Stuzubi (Messeorganisation bzw. Support) abgestimmt und soweit vorgesehen die Zugangsdaten für das Stuzubi Business Portal bereitgestellt. Für die rechtzeitige Lieferung der Daten oder Dateneingaben für die vor Ort-Messen, Onlinewerbung bzw. die Digitalen Messen/Events ist die Auftraggebende bzw. Ausstellende selbst verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder unbrauchbare Onlinewerbemittel fordert Stuzubi unverzüglich Ersatz an.

§ 7 Abrechnung und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich in EUR zzgl. gesetzl. MwSt.

2. Soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde, hat die vollständige Bezahlung ohne Abzug 14 Tage nach Rechnungsstellung zu erfolgen. Mit Ablauf der genannten Frist kommt die Auftraggebende bzw. Ausstellende in Verzug. Mit Verzugsbeginn hat Stuzubi das Recht, Mahngebühren und Zinsen in Höhe von 10 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Bundesnotenbank sowie die Einziehungskosten zu verlangen. Stuzubi kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrages bis zur Bezahlung zurückstellen.

3. Zahlungen haben grundsätzlich bargeldlos durch Überweisung auf ein Konto von Stuzubi zu erfolgen. Das Recht zur Aufrechnung und Zurückbehaltung durch die Auftraggebende bzw. Ausstellende ist ausgeschlossen, es sei denn es liegen unstreitige oder rechtskräftig festgestellte Forderungen zugrunde.

4. Bei Konkursen und Zwangsvergleichen entfällt jeglicher Nachlass.

5. Auftraggebende bzw. Ausstellende außerhalb der EU müssen bei Buchung nachweisen, dass sie von der Mehrwertsteuerpflicht (USt) befreit sind.

§ 8 Schlussbestimmungen

Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages oder der Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist in eine solche Bestimmung umzudeuten, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Stuzubi. Es gilt deutsches Recht.

II. Spezieller Teil der AGB für

→ Messen, Veranstaltungen bzw. Ausstellungen vor Ort (AGB Messe)

1. Teil: entspricht dem allgemeingültigen Teil der AGB von Stuzubi § 1-9 (siehe oben)

2. Teil:

§ 10 Hausordnung und Hausrecht

Auf allen Veranstaltungen gilt die jeweilige Hausordnung. Das Hausrecht wird durch Stuzubi ausgeübt. Die Ausstellende ist dazu verpflichtet, die gesetzlichen arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen für Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung.

§ 11 Standzuteilung

1. Die Standplatzierung erfolgt durch Stuzubi gemäß Kriterien, die durch das Thema der Veranstaltung vorgegeben sind und unter Berücksichtigung der räumlichen Situation. Besondere Wünsche der Ausstellenden werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Zuteilung der Standfläche inkl. der Standnummer erfolgt schriftlich. Änderungswünsche, die die Größe und Form betreffen, sind nach der Zuteilung nicht mehr möglich.
2. Nach der Platzierung darf eine Verlegung der Standfläche nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Stuzubi hat der Ausstellenden einen möglichst gleichwertigen Stand zuzuteilen.
3. Stuzubi hat das Recht, eine Änderung der Lage und der Größe des Standes vorzunehmen, falls behördliche Auflagen eine solche Maßnahme unumgänglich machen.
4. Im Hinblick auf ein einheitliches und ausgewogenes Gesamtbild der Veranstaltung ist eine Änderung der Lage und der Größe der Standfläche auch dann zulässig, wenn die Veranstaltung nicht komplett ausverkauft sein sollte.
5. Stuzubi ist jederzeit berechtigt, die Ein- und Ausgänge zum Messe-/Ausstellungsgelände sowie die Notausgänge und Durchgänge in den Hallen und Freigeländen aus zwingenden Gründen zu verlegen.

§ 12 Gestaltung und Ausstattung der Standfläche

1. Die Beschilderung (Kennzeichnung mit Name und Standnummer) des Messestands wird vom Messebauer von Stuzubi einheitlich bereitgestellt.
2. Bei Errichtung und Ausstattung des Standes sind im Interesse einer gelungenen Gesamtpräsentation Richtlinien und Weisungen von Stuzubi, insbesondere wie in den technischen Richtlinien des jeweiligen Veranstaltungsortes enthalten, zu befolgen. Beamer, Beleuchtung sowie sonstige elektrische Geräte sind bei Stuzubi anzumelden. Eigene Stromanschlüsse sind auf der Veranstaltung verboten. Bei Zuwiderhandlung und im Schadensfall ist die Ausstellende voll haftbar.
3. Der Einsatz von ausstellereigenen Standbausystemen ist bis 8 Wochen vorab mit Angaben zum Standbaukonzept inkl. Maßeinheiten und Visualisierung Stuzubi mitzuteilen bzw. über das Business Portal hochzuladen und von Stuzubi zu genehmigen. Standsysteme dürfen die vorgegebene seitliche Begrenzung von 1 Meter und eine Gesamthöhe von 2,5 Metern nicht überschreiten. Rollups, Flags und Faltwände gelten nicht als eigenes Standsystem. Für eine ausführliche Beratung wenden Sie sich bitte an orga@stuzubi.de.
4. Eine Überschreitung der gebuchten Standfläche ist nicht zulässig.
5. Der Einsatz besonders schwerer Ausstellungsgegenstände, die die maximale Bodenbelastbarkeit von 300 kg/m² überschreiten, ist Stuzubi im Vorfeld der Veranstaltung mitzuteilen. Im Zweifelsfall ist die Ausstellende verpflichtet, die Bodenbelastbarkeit des Veranstaltungsortes bei Stuzubi zu erfragen. Nicht zugelassene Exponate sind auf Verlangen zu ändern oder zu entfernen. Wird einer solchen Aufforderung nicht unverzüglich nachgekommen, kann die Entfernung durch Stuzubi veranlasst werden. Muss der Stand in einem solchen Fall geschlossen werden, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Standmiete.
6. Der Einsatz von Luftballons und Popkornmaschinen ist generell untersagt. Der Einsatz von anderen Maschinen und/oder akustischen Geräten kann im Interesse der Aufrechterhaltung eines geregelten Veranstaltungsablaufs eingeschränkt oder untersagt werden.

§ 13 Standbetreuung

1. Der Stand hat innerhalb der angegebenen Öffnungszeiten der Veranstaltung durchgehend von kompetentem Personal besetzt zu sein.
2. Die Ausstellende versichert, an ihrem Stand ausschließlich Personalgewinnung und Personalmarketing zu betreiben. Sonstige Aktivitäten wie Produktwerbung, Vertrieb von Dienstleistungen und Akquisition anderer Ausstellender sind nicht bzw. nur mit schriftlicher Genehmigung von Stuzubi gestattet. Werbung jeder Art, insbesondere die Verteilung von Werbeprospektus, aber auch die Ansprache von Besuchenden, ist nur innerhalb der gemieteten Standfläche erlaubt. Ein Verstoß kann den Ausschluss von der Messe ohne Kostenerstattung zur Folge haben.

§ 14 Auf- und Abbau

1. Die Ausstellende muss ihre Standfläche innerhalb der von Stuzubi festgelegten Zeiten und unter Einhaltung der Vorgaben eingerichtet haben.
2. Abweichende Aufbauzeiten (Sonderregelungen) müssen mindestens zwei Wochen vorher eingereicht und von Stuzubi schriftlich genehmigt werden. Dafür können Gebühren anfallen.
3. Aus Gründen der Unfallverhütung und zur Einhaltung eines geregelten Ablaufs der Veranstaltung, darf kein Stand vor dem offiziellen Ende der Veranstaltung ganz oder auch nur teilweise abgebaut oder geräumt werden. Im Falle einer schuldhaften Zuwiderhandlung verpflichtet sich die Ausstellende zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe der vollen Standmiete.
4. Die Standfläche ist spätestens zum Ende der angegebenen Abbauezeit im ursprünglichen Zustand zurückzugeben. Nach diesem Zeitpunkt befindet sich die Ausstellende automatisch im Verzug, sofern der verspätete Abbau von ihr zu vertreten ist. Nach Beendigung der festgesetzten Abbauezeit werden nicht abgebaute Stände bzw. Exponate von Stuzubi ohne weitere Mahnung auf Kosten der Ausstellenden unter Ausschluss der Haftung für Verlust oder Beschädigung entfernt.

§ 15 Untervermietung

1. Die Ausstellende ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung von Stuzubi den ihr zugewiesenen Stand ganz oder teilweise unterzuvermieten oder sonst zu überlassen, ihn zu tauschen oder Aufträge für andere Firmen anzunehmen.
2. Genehmigt Stuzubi die Überlassung an Dritte, insbesondere auch die Aufnahme von Mitausstellenden, erhebt Stuzubi eine Gebühr für Mitausstellende in Höhe des aktuellen Grundpreises (siehe § 1). Die Ausstellende haftet für den Gesamtbetrag.
3. Im Falle nicht genehmigter Überlassung an Dritte ist Stuzubi berechtigt, die Räumung des Standes durch die Untermieter zu verlangen, wobei die Pflicht zur Mietzinszahlung der Ausstellenden unberührt bleibt. Statt der Räumung kann Stuzubi die Zahlung eines Untermietzuschlages in Höhe von 50 % der vereinbarten Standmiete verlangen, mindestens jedoch in Höhe des aktuellen Grundpreises.

§ 16 Gemeinschaftsstände / gesamtschuldnerische Haftung

1. Mieten mehrere Ausstellende einen Stand gemeinsam, so haftet jeder von ihnen als Gesamtschuldner.
2. In der Anmeldung haben sie eine gemeinschaftliche Vertreterin zu benennen. Sie gilt als zur Abgabe und Entgegennahme von rechtsgeschäftlichen Erklärungen aller Art für die Ausstellenden ermächtigt.

§ 17 Direktverkauf, Bewirtung

1. Der Direktverkauf von Waren an Dritte bedarf der schriftlichen Genehmigung von Stuzubi.
2. Zur Ausgabe von Speisen, Getränken, Erfrischungen und Genussmitteln ist die Ausstellende nicht berechtigt, sondern ausschließlich die von Stuzubi hierzu ermächtigten Dritten, insbesondere die Betreiber der Ausstellungsgaststätten.

§ 18 Bewachung

1. Die allgemeine Bewachung der Hallen und des Freigeländes übernimmt Stuzubi, jedoch ohne Haftung für Verlust oder Beschädigungen. Die Bewachung beginnt mit dem ersten Aufbau- und endet mit Ende des Abbaus.
2. Für die Beaufsichtigung und Bewachung der angemieteten Standfläche und Standausstattung ist die Ausstellende selbst verantwortlich. Dies gilt auch während der Auf- und Abbauezeiten.

§ 19 Brandschutz

1. Standbau und Dekorationsmaterialien:

Nach den Brandschutzbestimmungen muss Dekorationsmaterial an den Ständen nach DIN 4102 B1 schwer entflammbar sein. Diese sind zum Beispiel Dekostoffe, Banner, Fahnen, Kunstblumen, Rollups sowie faltbare und mobile Messestände.

Der Nachweis ist auf jeder Messe bei Nachfragen vorzulegen, kann aber auch im Stuzubi Business Portal hochgeladen werden.

Standmaterialien können auch rechtzeitig im Vorfeld mit geeigneten und zugelassenen Flammenschutzmittel sowie unter Beachtung der Verarbeitungshinweise behandelt werden. Hier muss die Ausstellende eine Bestätigung mit Stempel und Unterschrift als Nachweis vorlegen sowie das Brandschutzzertifikat des verwendeten Mittels. Unter www.aisco.de können Sie Flammenschutzmittel bestellen.

Bäume und Pflanzen dürfen zu Dekorationszwecken nur verwendet werden, wenn sie frisch geschnitten worden sind (Blätter und Nadeln müssen grün und saftig sein).

Bäume müssen 50 cm über dem Boden astfrei sein. Bambus, Ried, Heu, Stroh, Rindenmulch, Torf, Paletten oder ähnliche Materialien sind verboten.

Ausstellende mit eigenen Ständen und eigenem Messebauer haben die Pflicht alle Kriterien der Brandschutzbestimmungen einzuhalten.

Sofern die Ausstellende die vorstehenden Brandschutzbestimmungen nicht einhält, haftet sie für sämtliche Schäden, die aus der Verletzung der Brandschutzbestimmungen resultieren. Ausgeschlossen von den Brandschutzbestimmungen sind Werbematerialien für den Tagesbedarf.

2. Explosionsgefährliche Stoffe, Munition:

Explosionsgefährliche Stoffe unterliegen dem Sprengstoffgesetz in der jeweils gültigen Fassung und dürfen auf Messen und Ausstellungen nicht ausgestellt werden. Dies gilt auch für Munition im Sinne des Waffengesetzes.

3. Pyrotechnik:

Pyrotechnische Vorführungen sind genehmigungspflichtig.

4. Verwendung von Luftballons und Flugobjekten:

Die Verwendung von Flugobjekten und Ballons einschließlich Luftballons ist in den Hallen und im Freigelände grundsätzlich nicht gestattet.

5. Abfall-, Wertstoff-, Reststoffbehälter:

In den Ständen dürfen keine Abfall-, Wertstoff- und Reststoffbehälter aus brennbaren Materialien aufgestellt werden. In den Ständen anfallende Abfall-, Wert- und Reststoffe sind regelmäßig, spätestens am Abend eines jeden Veranstaltungstages durch die Ausstellende zu entsorgen.

6. Leergut:

Die Lagerung von Leergut jeglicher Art (z.B. Verpackungen und Packmittel) in den Ständen und außerhalb des Standes, in der Halle oder im Ladebereich ist verboten. Anfallendes Leergut ist unverzüglich zu entfernen.

§ 20 Haftung, Versicherung

1. Stuzubi übernimmt keine Haftung für die pünktliche Bereitstellung der von Ausstellenden angelieferten Materialien und Unterlagen, Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie eventuellen Folgeschäden, es sei denn Stuzubi hat sie wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit zu vertreten.

2. Die Ausstellende haftet für sämtliche von ihr und/oder ihren gesetzlichen Vertretern (Erfüllungsgehilfen) verursachten Schäden an den ihr zur Verfügung gestellten Ausstellungsflächen sowie der gesamten weiteren von ihr und/oder ihren gesetzlichen Vertretern (Erfüllungsgehilfen) mitbenutzten und angemieteten Flächen und Gegenständen am Veranstaltungsort.

3. Stuzubi steht wegen seiner Ansprüche gegenüber der Ausstellenden an deren eingebrachten Messe-/Ausstellungsgegenständen das Vermieterpfandrecht zu. Stuzubi haftet nicht für unverschuldete Beschädigungen und Verlust der Pfandgegenstände und kann nach schriftlicher Ankündigung das Pfandgut freihändig verkaufen. Dabei wird vorausgesetzt, dass alle eingebrachten Gegenstände unbeschränktes Eigentum der Ausstellenden sind.

§ 21 Änderungen / Höhere Gewalt / Schadensersatz

Ist Stuzubi infolge höherer Gewalt oder aus anderen von ihm nicht zu vertretenden Gründen gezwungen entweder der Ausstellenden zu kündigen (*siehe § 24*) oder den Ausstellungsbereich bzw. Teile davon vorübergehend oder auf Dauer zu räumen, die Veranstaltung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusagen, so kann die Ausstellende hieraus keine Rechte, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, gegen Stuzubi herleiten.

§ 22 Rechnungsstellung

1. Die Rechnungsstellung der gebuchten Leistungen erfolgt in der Regel 90 Tage vor, spätestens aber 14 Tage nach der Veranstaltung. Nachträglich gebuchte Leistungen werden nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.
2. Agenturaufträge sind nicht AE-fähig bzw. provisionsberechtigt.

§ 23 Rücktritt der Ausstellenden / Stornierung

1. Die Ausstellende hat ihren Rücktritt vom Auftrag bzw. Vertrag schriftlich zu beantragen.
2. Wird der Ausstellenden von Stuzubi ein
 - a) vollständiger Rücktritt zugestanden, steht Stuzubi ein Anspruch auf die folgenden Stornierungspauschalen zu:
 - Mehr als 5 / 3 / 2 Monate vor der Veranstaltung 25% / 50% / 75% des Auftragsvolumens
 - 2 Monate oder weniger vor der Veranstaltung 100% des gesamten Auftragsvolumens
 - b) teilweiser Rücktritt zugestanden, z.B. für den Messestand, wird Stuzubi die beiden noch mitgebuchten Zusatzangebote liefern und dafür den aktuellen Grundpreis abrechnen (*siehe § 1*). Die Stornierungspauschalen für den Messestand fallen dann nur noch vom Restbetrag an.
3. Kostenpflichtige Zusatzleistungen wie z.B. Job SLAM, Cateringkarten, Strom oder Abfallentsorgung, können bis 3 Wochen vor dem Veranstaltungstag kostenfrei storniert werden, danach erhebt Stuzubi 100 % Stornogebühr
4. Stuzubi ist berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes eine andere Ausstellende auf den nicht bezogenen Stand der rücktrittswilligen Ausstellenden zu verlegen oder den Stand in anderer Weise auszufüllen oder neu zu vermieten. Der Anspruch von Stuzubi nach *Ziff. 2* bleibt hiervon unberührt.

§ 24 Kündigungsrecht von Stuzubi

1. Stuzubi ist ohne Einhaltung einer Frist zur Kündigung berechtigt, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als solcher gilt insbesondere, dass:
 - a) die Ausstellende sich in Zahlungsverzug befindet und auch auf Mahnung hin nicht binnen einer Woche Zahlung leistet.
 - b) die Ausstellende den Messebetrieb stört oder Weisungen oder die Hausordnung von Stuzubi bzw. des Messegeländes nicht beachtet.
 - c) die Messe ganz oder teilweise nicht stattfindet – unbeschadet der Standzuteilung (*siehe § 11*).
2. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
3. Stuzubi wird mindestens die garantierten Leistungen abrechnen (*siehe § 1*) und kann darüber hinaus einen Schadensersatz – immer gemessen vom ersten offiziellen Bekanntwerden - in Höhe der Stornierungspauschalen verlangen (*siehe § 23.2.a*). Die Geltendmachung eines größeren Schadens ist nicht ausgeschlossen. Der Ausstellenden steht der Nachweis frei, dass Stuzubi ein geringerer als der behauptete Schaden entstanden ist.

→ Magazine, Online (auch Online Magazine) und Digitale Messen/Events (AGB MODE)

1. Teil: entspricht dem allgemeingültigen Teil der AGB von Stuzubi § 1-9 (siehe oben)

2. Teil:

§ 25 Rücktritt der Auftraggebenden / Stornierung

1. Ein Rücktritt vom Auftrag hat schriftlich zu erfolgen. Wenn dieser der Auftraggebenden seitens Stuzubi zugestanden wird, fallen folgende pauschalen Stornogebühren - mindestens jedoch 150 € Bearbeitungsgebühr - zzgl. gesetzl. MwSt. an:
 - a) Für Magazinbuchungen bis 30 Tage vor Anzeigenschluss 30 %, von 29 Tagen bis zum Anzeigenschluss 75 %, danach 100 % des Gesamtpreises.
 - b) Für Onlinebuchungen bis 30 Tage vor der beauftragten Onlinestellung 30 %, danach 100 % des Gesamtpreises.
 - c) Für Digitale Messen/Events bis 14 Tage vor der Veranstaltung 50 %, danach 100 % des Gesamtpreises.

§ 26 Druckunterlagen, Haftung, Reklamationen

1. Für die Teilnahme an Digitalen Messen/Events wie z.B. der Stuzubi Digital sind einige technischen Voraussetzungen seitens der Ausstellenden zu erfüllen. Hierzu zählt insbesondere eine stabile Internetverbindung und ein geeigneter, aktueller Browser, notwendige Hardware (wie z.B. Laptop bzw. PC mit Kamera und Mikrofon) sowie die Sicherstellung, dass die von Stuzubi eingesetzte digitale Plattform system im jeweiligen Netzwerk verwendet werden kann. Für Probleme, die durch die Nichterfüllung dieser Voraussetzungen entstehen, ist Stuzubi nicht haftbar.
2. Für gedruckte Magazine werden Korrekturabzüge nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Die Auftraggebende trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zugesandten Korrekturabzüge. Sendet die Auftraggebende die ihr rechtzeitig übermittelten Korrekturabzüge nicht fristgerecht zurück, so wird das als Genehmigung zum Druck gewertet.
3. Stuzubi gewährleistet bei einwandfreien Druckunterlagen die drucktechnisch einwandfreie Wiedergabe der Buchung.
4. Die Auftraggebende hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder unvollständigem bzw. Nichtabdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung bzw. eine Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Weitergehende Haftungen für Stuzubi sind ausgeschlossen. Fehlende oder fehlerhaft gedruckte Kontrollangaben ergeben keinen Anspruch für die Auftraggebende, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.
5. Reklamationen müssen innerhalb von vier Wochen nach Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden. In Zweifelsfällen folgt Stuzubi dem Gutachterausschuss für Druckreklamationen. Wird ein Auftrag aus Umständen nicht erfüllt, den Stuzubi nicht zu vertreten hat, so hat die Auftraggebende, unbeschadet etwaiger Restpflichten, Stuzubi den Unterschied zwischen einem gewährten und anhand der Veröffentlichung tatsächlich entstandenen Nachlass zurückzuerstatten.
6. Die Pflicht zur Aufbewahrung von Druckunterlagen endet drei Monate nach Erscheinen der jeweiligen Anzeige, sofern nicht ausdrücklich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist.
7. Für Online Aufträge (auch Online Magazine) umfasst die Leistung insbesondere die Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung der Werbemittel auf den vereinbarten Internetseiten im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in dem nachfolgend definiertem Umfang: Während der Durchführung von Wartungsarbeiten an den Internetseiten oder bei einem Ausfall des Ad-Servers besteht keine Pflicht zur Verbreitung und öffentlichen Zugänglichmachung der Werbemittel, soweit hierbei ein Zeitraum von 24 h (fortlaufend oder addiert) innerhalb eines Monats nicht überschritten wird.

§ 27 Anzeigenplatzierung, -kennzeichnung, Inhaltliche Anforderungen

1. Für die Aufnahme von Anzeigen in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen leistet Stuzubi keine Gewähr. Dadurch entstehende Regressansprüche der Auftraggebenden sind nur zulässig, wenn dieser schriftlich die Gültigkeit des Auftrages davon abhängig gemacht hat.
2. Anzeigen, die aufgrund ihrer redaktionellen Gestaltung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden als solche von Stuzubi deutlich kenntlich gemacht.
3. Stuzubi behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – wegen des Inhaltes, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen Grundsätzen von Stuzubi abzulehnen. Die Ablehnung eines Auftrages wird der Auftraggebenden unverzüglich mitgeteilt.

§ 28 Agenturprovisionen und Rabatte

1. Agenturaufträge für Online sind nicht AE-fähig, jedoch für Print Magazine bei Lieferung kompletter Unterlagen mit 10 % provisionsberechtigt (10 % AE). Ggf. gewährte Preisnachlässe werden vorab verrechnet (abgezogen).

§ 29 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt nach Lieferung bzw. Leistungserbringung, d.h. Belegversand der ersten Veröffentlichung oder Freischaltung im Internet bzw. nach Beendigung der Digitalen Messe/Event. Bei Kombibuchungen im Paket mit Messen, hier vor Ort-Messen, richten sich die Zahlungsmodalitäten nach der Messeabrechnung (siehe § 22).

§ 30 Auflagengarantie / Höhere Gewalt / Schadensersatz

1. Ein Auflagenrückgang ist nur dann von Einfluss auf das Vertragsverhältnis, wenn eine Auflagenhöhe zugesichert ist und diese um mehr als 20 % sinkt.
2. Bei Betriebsstörungen oder Eingriffen durch höhere Gewalt, z. B. Streik, Beschlagnahmung und dergleichen, hat Stuzubi Anspruch auf die volle Bezahlung des Auftrages bzw. bei gedruckten Magazinen, wenn die Aufträge mit 80 % der zugesicherten Druckauflage erfüllt sind.
3. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung von Stuzubi auf Erfüllung von Aufträgen und Leistung von Schadensersatz. Insbesondere wird auch kein Schadensersatz für nicht veröffentlichte oder nicht rechtzeitig veröffentlichte Anzeigen bzw. nicht durchgeführte Digitale Messen/Events geleistet.